Universität Leipzig Fakultät für Lebenswissenschaften

## Studienordnung für den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Universität Leipzig

Vom 4. Dezember 2024

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83), hat die Universität Leipzig am 19. September 2024 folgende Studienordnung erlassen.

#### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Tutorien
- § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 9 Auslandsaufenthalt
- § 10 Module des Masterstudiums
- § 11 Abschluss des Masterstudiums
- § 12 Studienberatung
- § 13 Nachteilsausgleich
- § 14 Mitwirkungspflichten
- § 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung

#### Anlage

 $Studien ablauf plan/Modul \"ubersicht stabelle/Modul beschreibungen^1$ 

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Modulbeschreibungen werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

# § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudienganges Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.).

# § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach Psychologie nachgewiesen. Spezialisierte Psychologiestudiengänge, wie z. B. Wirtschaftspsychologie, sind hierbei nicht ausreichend. Der Nachweis ist durch die Vorlage eines entsprechenden Zeugnisses (inkl. Transcript of Records und Diploma Supplement mit erreichter Gesamtnote) zu erbringen. Im Falle eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Fach Psychologie muss nachgewiesen werden, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann. In diesem Fall muss eine Übersicht der in den ersten fünf Studiensemestern abgeschlossenen Module und der erreichten Noten vorgelegt werden, die möglichst auch eine gewichtete Gesamtnote enthält.
- (2) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen ergeben sich gemäß dem Studiengangsziel, auf die staatliche Prüfung zur Approbation in Psychotherapie vorzubereiten, aus dem § 9 PsychThG. Zugelassen werden können demnach nur Bewerber, die
  - gemäß § 9 Absatz 1 PsychThG den ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss nach Absatz 1 an einer Universität oder an Hochschulen, die Universitäten gleichgestellt sind, erworben haben und
  - einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nach Absatz 1 in einem Studiengang nachweisen, der in Aufbau und Inhalt den Vorgaben des ersten Abschnittes eines Studiums nach § 9 PsychThG und PsychThApprO (insbesondere Anlage 1) entspricht. Dabei muss es

sich um einen Studiengang handeln, für den die nach Landesrecht zuständige Stelle gemäß § 9 Absatz 3 PsychThG die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen festgestellt hat oder um einen gleichwertigen Studiengang. Der Nachweis über die berufsrechtliche Anerkennung des B.Sc.-Studienganges ist durch einen entsprechenden Zeugnisvermerk oder Bescheid zu führen. Zur Prüfung der Gleichwertigkeit von Studiengängen, für die keine berufsrechtliche Anerkennung vorliegt, müssen Bewerber und Bewerberinnen mit ihren Studienunterlagen (Modulhandbücher, Transcript of Record, Praktikumsnachweise) nachweisen, dass der Studiengang inhaltlich den Anforderungen nach § 9 PsychThG und PsychThApprO (insbesondere Anlage 1) entspricht. Eine Teilnahme am Auswahlprozess kann nur nach erfolgreicher Äquivalenzprüfung erfolgen.

Darüber hinaus sind Kenntnisse der englischen Sprache (Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) nachzuweisen.

Personen, die ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss nicht in Deutschland erworben haben, müssen zusätzlich einen Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erbringen. Ausgenommen von dieser Nachweispflicht sind Personen, die eine Staatsbürgerschaft aus einem deutschsprachigen Land belegen können oder die dort ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworben haben.

- (3) Das Vorliegen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen wird durch die Fakultät überprüft, die hierüber einen Bescheid erlässt. Dieser dient zum Nachweis der entsprechenden Zugangsvoraussetzungen.
- (4) Belastende Entscheidungen nach Absatz 3 sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen belastende Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fakultät für Lebenswissenschaften einzulegen, welche darüber innerhalb einer Frist von 3 Monaten entscheidet.

# § 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

## § 4 Studiendauer und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Masterarbeit 4 Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Masterstudium Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie entspricht 120 Leistungspunkten.
- (2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Näheres legt die fakultätsübergreifende Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums in der jeweils geltenden Fassung fest.

# § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele

- (1) Der Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Es handelt sich um einen stärker anwendungsorientierten Studiengang.
- (3) Der Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie vermittelt vertiefte Methodenkenntnisse im Bereich der Evaluation und Forschungsmethodik sowie der psychologischen Begutachtung. Darüber hinaus werden Kenntnisse und Fertigkeiten in ausgewählten Grundlagenbereichen vertieft. Gemäß dem Schwerpunkt werden vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der psychischen Störungen über alle Altersbereiche und ihrer psychotherapeutischen Behandlung vermittelt. Die spezifischen Ausbildungsziele des Studiums ergeben sich aus dem PsychThG § 7 Absatz 3. Berufspraktische Einsätze in psychotherapeutischen Einrichtungen ermöglichen die Anwendung

der erworbenen Kenntnisse und vermittelt zusätzliche berufspraktische Fertigkeiten.

- (4) Insbesondere sollen die Studierenden befähigt werden, Patientinnen und Patienten aller Altersstufen mittels der wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden eigenverantwortlich, selbständig und umfassend psychotherapeutisch zu versorgen. Psychotherapeutische Versorgung umfasst dabei die individuellen und patientenbezogenen psychotherapeutischen, präventiven und rehabilitativen Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, die der Feststellung, Erhaltung, Förderung oder Wiedererlangung der psychischen und physischen Gesundheit von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen dienen. Zugleich befähigt es die Absolventen, an der Weiterentwicklung von psychotherapeutischen Verfahren oder von psychotherapeutischen Methoden mitzuwirken sowie sich eigenverantwortlich und selbständig fort- und weiterzubilden und dabei auf der Basis von Kenntnissen über psychotherapeutische Versorgungssysteme auch Organisations- und Leitungskompetenzen zu entwickeln. Im Einzelnen befähigt das Studium laut § 9 Absatz 3 PsychThG dazu,
  - 1. Störungen mit Krankheitswert, bei denen psychotherapeutische Versorgung indiziert ist, festzustellen und entweder zu behandeln oder notwendige weitere Behandlungsmaßnahmen durch Dritte zu veranlassen,
  - das eigene psychotherapeutische Handeln im Hinblick auf die Entwicklung von Fähigkeiten zur Selbstregulation zu reflektieren und Therapieprozesse unter Berücksichtigung der dabei gewonnenen Erkenntnisse sowie des aktuellen Forschungsstandes weiterzuentwickeln,
  - 3. Maßnahmen zur Prüfung, Sicherung und weiteren Verbesserung der Versorgungsqualität umzusetzen und dabei eigene oder von anderen angewandte Maßnahmen der psychotherapeutischen Versorgung zu dokumentieren und zu evaluieren,
  - 4. Patientinnen und Patienten, andere beteiligte oder andere noch zu beteiligende Personen, Institutionen oder Behörden über behandlungsrelevante Erkenntnisse zu unterrichten, und dabei indizierte psychotherapeutische und unterstützende Behandlungsmöglichkeiten aufzuzeigen sowie über die aus einer Behandlung resultierenden Folgen aufzuklären,

- 5. gutachterliche Fragestellungen, die insbesondere die psychotherapeutische Versorgung betreffen, einschließlich von Fragestellungen zu Arbeits-, Berufs- oder Erwerbsfähigkeit sowie zum Grad der Behinderung oder der Schädigung auf der Basis einer eigenen Anamnese, umfassender diagnostischer Befunde und weiterer relevanter Informationen zu bearbeiten,
- 6. auf der Basis von wissenschaftstheoretischen Grundlagen wissenschaftliche Arbeiten anzufertigen, zu bewerten und deren Ergebnisse in die eigene psychotherapeutische Tätigkeit zu integrieren,
- 7. berufsethische Prinzipien im psychotherapeutischen Handeln zu berücksichtigen,
- 8. aktiv und interdisziplinär mit den verschiedenen im Gesundheitssystem tätigen Berufsgruppen zu kommunizieren und patientenorientiert zusammenzuarbeiten.
- (5) Der Studiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie wird mit dem Master of Science als weiterem berufsqualifizierenden Abschluss beendet.

# § 6 Vermittlungsformen

- (1) Vermittlungsformen sind
  - Vorlesung
  - Seminar
  - Kleingruppenseminar
  - Einzelunterricht
  - Übung
  - Praktikum.
- (2) Die Modulverantwortlichen können festlegen, dass eine Lernplattform begleitend zum Präsenzstudium für die Vermittlung von Lehrinhalten eingesetzt wird.

## § 7 Tutorien

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt.

## § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das Masterstudium Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie hat einen Umfang von 120 Leistungspunkten, davon entfallen 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.
- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden soll in der Regel im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums
- (3) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module beinhalten abgrenzbare Stoffgebiete, die in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehen. Sie umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel 5 oder 10 Leistungspunkte. Es gibt zwei Grundformen von Modulen:
  - 1. Pflichtmodule: diese haben alle Studierenden zu belegen;
  - 2. Wahlpflichtmodule: die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen;

- (4) Das Masterstudium beinhaltet ein verpflichtendes Praktikumsmodul (11-PSY-21034).
- (5) Die Masterarbeit wird studienbegleitend in der Regel im zweiten Studienjahr verfasst. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Leistungspunkten verbunden.
- (6) Die Lehrveranstaltungen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in Englisch abgehalten.

#### § 9 Auslandsaufenthalt

- (1) Ein Auslandsaufenthalt wird grundsätzlich empfohlen. Er ist von den Studierenden selbst (mit der Unterstützung der jeweils verantwortlichen Einrichtung) zu organisieren. Studierende, die sich die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen anrechnen lassen möchten, wird empfohlen, vor dem Auslandsaufenthalt eine Studienfachberatung wahrzunehmen und eine Studienvereinbarung abzuschließen.
- (2) Die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag nach § 16 der Prüfungsordnung angerechnet werden.

## § 10 Module des Masterstudiums

Der Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie umfasst die in der Anlage dargestellten Module.

## § 11 Abschluss des Masterstudiums

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit sowie aus dem betreuten Praktikum mit Praktikumsbericht zusammensetzt.

# § 12 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und auf allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die jeweiligen Studienfachberater/innen. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Studierende sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

### § 13 Nachteilsausgleich

- (1) Einem/Einer Studierenden, der/die
  - 1. aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung
  - 2. während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit

in der Durchführung und Organisation des Studiums erheblich beeinträchtigt ist, wird auf Antrag ein chancengerechter und angemessener Nachteilsausgleich gewährt. Zum Nachweis kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. In Fällen von Nr. 2 kann die Glaubhaftmachung durch die Bescheinigung einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers erfolgen.

(2) § 7a) Absatz 4 und § 23 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie gelten entsprechend.

# § 14 Mitwirkungspflichten

Studierende sind verpflichtet, unter Nutzung der von der Universität Leipzig bereitgestellten Zugangsdaten (Uni-Login) alle Informationen, die im Webportal des Studienportals AlmaWeb oder auf dem bereitgestellten studentischen E-Mail-Konto eingehen, regelmäßig, d.h. mindestens einmal pro Woche abzurufen und damit zur Kenntnis zu nehmen.

# § 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle in den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie immatrikulierten Studierenden.
- (2) Studienleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Neufassung nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung erbracht wurden, werden anerkannt.
- (3) Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften am 4. Dezember 2023 beschlossen. Sie wurde am 19. September 2024 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 4. Dezember 2024

Professor Dr. Eva Inés Obergfell Rektorin

# Anlage zur Studienordnung des Studienganges Master of Science Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie Studienablaufplan/ Modulübersichtstabelle

	<del>-</del>						
Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)	
Wahlpflichtplatzhalter (10 LP aus 05-PSY-21053, 11-PSY-21008 bis -21010, -21012, -21013, -21015, -21016 und -21050)			1./2./ 3./4.	Р	1	300	10
	Teilnahmevoraussetzungen:						
	Modulturnus:	jedes Semester					
11-PSY-21027 Psychologische Diagnostik			1.	Р	1	150	5
Vorlesung "Psychologische Diagnostik: Testtheoretische Vertiefung und Anwendungsfelder" (2SWS) Übung "Erstellen von Psychologischen Gutachten" (1SWS)							
Obding	Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
	Modulturnus:	jedes Wintersemester					
11-PSY-21028 Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie			1.	Р	1	300	10
Vorlesung "Evidenzbasierte Psychotherapie" (2SWS)  Seminar "Vertiefte Störungs- und Verfahrenslehre des Kindes- und Jugendalters" (2SWS)  Seminar "Vertiefte Störungs- und Verfahrenslehre des Erwachsenenalters" (2SWS)							
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
	Modulturnus:	jedes Wintersemester					
	ation und Forschungsmeth		1.	Р	1	150	5
Vorlesung "Multivariate Statistik, Evaluation und Forschungsmethodik I" (2SWS) Übung "Multivariate Statistik, Evaluation und Forschungsmethodik I" (1SWS)							
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
	Modulturnus:	jedes Wintersemester					ı
11-PSY-21021 Psychologische Begutachtung		2.–3.	Р	2	150	5	
<b>⊢</b> − -		von Psychologischen Gutachten" (2SWS)					
Einzelunterricht "Durchführung einer Psychologischen Begutachtung" (1SWS)				1271			
	Teilnahmevoraussetzungen: Modulturnus:	Teilnahme an dem Modul "Psychologische Diagnostik" (11-PS jedes Sommersemester	o t -∠ I (	121)			
	เพอนน์แนกแนร.	Jenes commercement					

#### 21/204

11-PSY-21029			2.	Р	1	150	5
Angewandte Psychotherapie							
Vorles	sung "Angewandte Psychothera	apie" (2SWS)					
Kleingruppenseminar "Fallkonzeption und Behandlungsplanung in der psychotherapeutischen Versorgung" (1SWS)							
	Teilnahmevoraussetzungen:	Teilnahme an dem Modul "Vertiefte Störungs- und Verfahrens wird empfohlen (11-PSY-21028)	lehre	der P	sych	otherap	oie"
	Modulturnus:	jedes Sommersemester					
11-PSY-21030  Berufsqualifizierende Tätigkeit II: Vertiefte Praxis der Psychotherapie I mit Schwerpunkt Kognitive Verhaltenstherapie				Р	1	150	5
Kleing	ruppenseminar "Vertiefte Prax	is der Kognitiven Verhaltenstherapie" (3SWS)					
	Teilnahmevoraussetzungen:	Teilnahme am Modul "Vertiefte Störungs- und Verfahrenslehre PSY-21028)	e der l	Psych	othe	rapie" (	11-
	Modulturnus:	jedes Sommersemester					
11-PSY-21031 Berufsqualifizierende Tätigkeit II: Vertiefte Praxis der Psychotherapie II mit Schwerpunkt Erwachsene				Р	1	150	5
Kleing		is der Psychotherapie mit Erwachsenen" (3SWS)					
	Teilnahmevoraussetzungen:	Teilnahme am Modul "Vertiefte Störungs- und Verfahrenslehre PSY-21028); Teilnahme am Modul 11-PSY-21030 empfohlen	e der I	Sych	othe	rapie" (	11-
	Modulturnus:	jedes Sommersemester					
11-PSY-21032 Berufsqualifizierende Tätigkeit II - Vertiefte Praxis der Psychotherapie III mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendliche				Р	1	150	5
Kleingruppenseminar "Vertiefte Praxis der Psychotherapie mit Kindern- und Jugendlichen" (3SWS)							
	Teilnahmevoraussetzungen:	Teilnahme am Modul "Vertiefte Störungs- und Verfahrenslehre PSY-21028)	e der l	Psych	othe	rapie" (	11-
	Modulturnus:	jedes Sommersemester					
11-PSY-21052 Evaluation und Forschungsmethodik II			2.	Р	1	150	5
Vorlesung "Multivariate Statistik, Evaluation und Forschungsmethodik II" (2SWS) Übung "Multivariate Statistik, Evaluation und Forschungsmethodik II" (1SWS)							
	Teilnahmevoraussetzungen:	Belegung des Moduls "Evaluation und Forschungsmethodik I"	(11-F	SY-2	1037	')	
	Modulturnus:	jedes Sommersemester					
11-PSY Ange		r Psychotherapie (Berufsqualifizierende Tätigkeit Illa)	3.–4.	Р	2	150	5
		ie im Erwachsenenalter" (2SWS)					
Kleing	. · ·	ie im Kindes- und Jugendalter" (2SWS)		1.50	\	200	
	Teilnahmevoraussetzungen:	Teilnahme am Modul 11-PSY-21028 sowie Abschluss der Modentweder 11-PSY-21030 oder 11-PSY-21031	dule 1	1-PS	Y-21	032 un	d
	Modulturnus:	jedes Semester					
11-PSY-21034 Berufspraktikum Angewandte Praxis der stationären Psychotherapie (Berufsqualifizierende Tätigkeit IIIb)			3.–4.	Р	2	450	15
	Teilnahmevoraussetzungen:	Teilnahme an den Modulen 11-PSY-21028 und 11-PSY-21032 21030 oder 11-PSY-21031	2 und	entw	eder	11-PS\	<b>/</b> -
	Modulturnus:	jedes Semester				-	

#### 21/205

11-PSY-21035		3.–4	Р	2	150	5		
Forschungsorientiertes Praktikun	n II - Psychotherapieforschung							
Kleingruppenseminar "Praxis der Psychotherapieforschung" (2SWS)								
Teilnahmevoraussetzungen:	Teilnahme an den Modulen "Evaluation und Forschungsmethund "Evaluation und Forschungsmethodik II" (11-PSY-21052)		(11-1	PSY-	21037)			
Modulturnus:	jedes Wintersemester							
11-PSY-21036					150	5		
Professionelle Berufsausübung								
Seminar "Planung, Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen" (2SWS)								
Kleingruppenseminar "Selbstreflexion" (1SWS)								
Kleingruppenseminar "Prüfungsvorbereitung" (1SWS)								
Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme am Modul "Vertiefte Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie" (11- PSY-21028) empfohlen								
Modulturnus:	jedes Wintersemester							
Masterarbeit				900	30			
Summe:				3600	120			

# Wahlpflichtmodule Master of Science Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)			Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
11-PSY-21008  Entwicklungspsychologie der Lebensspanne  Grundlagenmodul			WP	1	150	5
Seminar "Entwicklungspsychologie d	lar Lahansananna" (25WS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Wintersemester					
	Jedes Willtersemester	1.			4=0	_
11-PSY-21009  Gruppenprozesse und soziales Handeln  Grundlagenmodul			WP	1	150	5
Vorlesung "Gruppenprozesse und soziales Handeln" (1SWS)  Seminar "Gruppenprozesse und soziales Handeln" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Wintersemester					
	Jedes Willitersemester				1	
11-PSY-21010	alla van Aufmankaamkait und Ematian	1.	WP	1	150	5
Grundlagen neurokognitiver Modelle von Aufmerksamkeit und Emotion  Querschnittsmodul						
	ver Modelle von Aufmerksamkeit und Emotion" (1SWS)  n Aufmerksamkeit und Emotion" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Wintersemester					
11-PSY-21012  Grundlagen: Wahrnehmung und Handlung  Querschnittsmodul		1.	WP	1	150	5
Vorlesung "Wahrnehmung und Hand	flung" (1SWS)					
Seminar "Wahrnehmung und Handlu	ing" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Wintersemester					
11-PSY-21013		1.	WP	1	150	5
Persönlichkeitspsychologie						
Wissenschaftliche Vertiefung						
Seminar "Vertiefung der Persönlichkeitspsychologie" (3SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Wintersemester					

#### 21/207

11-PSY-21015		1./3.	WP	1	150	5
Testkonstruktion						
Wissenschaftliche Vertiefung						
Kleingruppenseminar "Testtheorie u	nd Testkonstruktion" (2SWS)					
Praktikum "Testkonstruktion" (2SWS	3)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Wintersemester					
11-PSY-21016			WP	1	150	5
Vergleichende Kulturpsychologie						
Seminar "Einführung in die Vergleichende Kulturpsychologie" (3SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	keine	_				
Modulturnus:	alle 2 Jahre im Wintersemester					
11-PSY-21050		1.	WP	1	150	5
Neurowissenschaftliche Grundlagen des Erlebens und Verhaltens						
Wissenschaftliche Vertiefung						
Seminar "Vertiefung neurowissenschaftlicher Grundlagen des Erlebens und Verhaltens" (3SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Wintersemester					
05-PSY-21053		3.	WP	1	150	5
Prosociality in Interdisciplinary Focus						
Vorlesung "Prosociality" (1SWS)						
Seminar "Prosociality" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Wintersemester					